

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

27. Stück, 12.12.1939

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 12. Dez. 1939. 27. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 44. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1939 für das Land Oldenburg zur Ergänzung des Verwaltungsgebühren-Tarifs.
- Nr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Dezember 1939, betreffend Änderung der Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

## Nr. 44.

Verordnung des Staatsministeriums für das Land Oldenburg zur Ergänzung des Verwaltungsgebühren-Tarifs.

Oldenburg, den 2. Dezember 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 11. Juli 1936, wird folgendes verordnet:

### § 1.

Im Verwaltungsgebührentarif (Anlage zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren — Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 711 ff.) ist hinter Tariffatz 41 einzufügen:



## „41 a. Fundsachen.

Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundsachen werden von dem Verlierer oder Eigentümer erhoben:

1. Für Fundsachen im Werte bis 20 *R.M.* eine Gebühr von . . . . . 0,50 *R.M.*  
Bei verhältnismäßig geringem Wert der Fundsache kann die Gebühr erlassen werden.
2. Für Fundsachen im Werte von über 20 *R.M.* bis 50 *R.M.* eine Gebühr von . . . . . 1,— *R.M.*
3. Für Fundsachen im Werte von über 50 *R.M.* bis 100 *R.M.* eine Gebühr von . . . . . 2,— *R.M.*
4. Für Fundsachen im Werte von über 100 *R.M.* bis 300 *R.M.* eine Gebühr von . . . . . 3 v. H.  
des Wertes.
5. Für Fundsachen im Werte von über 300 *R.M.* 9,— *R.M.* und 1 v. H. des 300 *R.M.* übersteigenden Wertes.“

## § 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Dezember 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Kruse.



**Nr. 45.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der  
Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 4. Dezember 1939.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesetzes für  
den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 und des  
Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom  
27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Ver-  
billigung der öffentlichen Verwaltung, wird die Fischerei-  
ordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar  
1929 wie folgt geändert:

Einziger Artikel:

Im § 4 werden die Worte: „8. Maifisch (Alje)“  
und „10. Blei (Brachsen, Brasse, Brejen)“ gestrichen.

Oldenburg, den 4. Dezember 1939.

Staatsministerium.

Joel.



182-45

Verhandlung des Staatsraths über die Besetzung der  
Stellen im Ministerium vom 21. Februar 1833.  
Ebenfalls vom 4. Februar 1833.

Der Antrag des Ministers des Innern, die Stellen im  
Ministerium des Innern vom 21. Februar 1833 und die  
Stellen im Ministerium des Innern vom 21. Februar 1833  
zu besetzen, ist dem Staatsrath vorgelegt worden.  
Der Staatsrath hat sich mit dem Antrag des Ministers  
des Innern vereinigt und die Besetzung der Stellen  
für die nächsten sechs Monate beschlossen.

Geheimer Rath:

Der Staatsrath hat sich mit dem Antrag des Ministers  
des Innern vereinigt und die Besetzung der Stellen  
für die nächsten sechs Monate beschlossen.

Staatsminister:

1833

Der Staatsrath hat sich mit dem Antrag des Ministers  
des Innern vereinigt und die Besetzung der Stellen  
für die nächsten sechs Monate beschlossen.

